



## SCHUTZKONZEPT



pixabay

Maßnahmen zur  
Prävention sexualisierter Gewalt und  
Grenzverletzung  
an Kindern, Jugendlichen  
und Schutzbefohlenen

<b>1. Einleitende Gedanken</b>	<b>2</b>
<b>2. Begriffsklärung „Was ist sexualisierte Gewalt?“</b>	<b>5</b>
2.1. Grenzverletzungen	5
2.2. Sexuelle Übergriffe	6
2.3. Sexualisierte Gewalt	7
<b>3. Prävention</b>	<b>8</b>
3.1. Selbstverpflichtungserklärung	9
3.2. Verhaltenskodex: Regeln für Mitarbeiter:innen	10
3.3. Erweitertes Führungszeugnis	12
3.4. Meldepflicht	13
3.5. Präventionsangebote	13
3.6. Schulungen und Fortbildungen	14
3.7. Sexualpädagogische Einordnung	14
<b>4. Beschwerdemanagement / Ansprechpartner:innen</b>	<b>15</b>
<b>5. Fortschreibung des Schutzkonzeptes</b>	<b>19</b>
<b>6. Intervention</b>	<b>19</b>
<b>7. Quellen</b>	<b>20</b>
<b>8. Anhang</b>	<b>21</b>
8.1. Selbstverpflichtungserklärungen der Ev. Friedens-Kirchengemeinde zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	21
8.1.a) Version a) für Gemeinde und gemeindenahen Gruppen:	21
8.1.b) Version b) für externe Gruppen:	22
8.2. Anhang 2: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)	23
8.3. Anhang 3: Notfallplan	24
8.4. Anhang 4: Dokumentation	25
8.5. Anhang 5: Übersicht: Wer muss was vorlegen bzw. anerkennen?	27
8.6. Anhang 6: Potenzial- und Risikoanalyse	28
<b>9. Impressum</b>	<b>29</b>

## 1. Einleitende Gedanken

Das hier vorliegende Schutzkonzept beschreibt Maßnahmen, mit denen wir alle Menschen in der Friedens-Kirchengemeinde, insbesondere Kinder und Jugendliche und weitere Schutzbefohlene, vor sexualisierter Gewalt schützen wollen.

Die Friedenskirche und unser Gemeindehaus sollen sichere Orte sein, an denen Menschen in guter Gemeinschaft zusammenkommen können.

Taten sexualisierter Gewalt können überall geschehen, ausgeübt von Menschen, von denen man es nicht geglaubt hätte. Täter:innen nutzen Gelegenheiten in Vereinen, Schulen, Kitas, Familien, leider auch in Kirchen und Gemeinden, wie die 2024 veröffentlichte ForuM-Studie zeigt.

Deshalb müssen wir als Gemeinde den Täter:innen klar entgegenstehen.

**“Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt ... aufgedeckt oder von vorneherein vermieden“**

(Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Erziehungswissenschaftler und ehem. Leiter des Dt. Jugendinstituts in München)

In der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster wollen wir aufmerksam sein und hinschauen! Unser Handeln orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Wir leben und vermitteln christliche Werte.
- Wir gehen achtsam miteinander um.
- Wir nehmen Gefühle ernst.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir begegnen unserem Gegenüber mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir sprechen mit wertschätzender Sprache.
- Wir stärken die Persönlichkeit (v. a. bei Kindern und Jugendlichen).
- Wir achten individuelle Rechte und Bedürfnisse.
- Wir respektieren und wahren persönliche Grenzen.
- Wir sind bereit, uns mit dem Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ zu beschäftigen.
- Wir achten auf jede Art von Grenzverletzungen.
- Wir zeigen Haltung, schauen hin und machen uns stark für andere.

Das vorliegende Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt soll u. a. dazu anregen, dass sich jede:r in unserer Gemeinde über dieses wichtige Thema Gedanken macht: haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Gemeindeglieder, Gruppenleitungen und Teilnehmer:innen der unterschiedlichen Veranstaltungen in unserem Haus.

Wir wollen für unsere Gemeinde Regelungen vereinbaren. Diese Regelungen gelten für seelsorgliche genauso wie für andere Begegnungen in unserer Kirche und in unserem Gemeindehaus: Für Gottesdienste, für Gemeindefeste, für die einzelnen Gruppen, die zahlreich in unserem Haus zusammenkommen. Dabei nehmen wir neben den Kinder- und Jugendgruppen auch alle anderen Gruppen, die sich in unserem Gemeindehaus treffen, mit in den Blick. Dazu zählen neben den gemeindeeigenen und gemeindenahen Gruppen auch die vielen externen Gruppen, die unsere Räume nutzen.

Neben der Prävention ist auch die Aufklärung eventueller Taten und der Schutz der Betroffenen ein wichtiger Baustein in diesem Konzept.

Wir achten auf Transparenz und Partizipation. Erste Informationen zum Schutzkonzept gab es schon 2022 in einem Gemeindebrief. Im Sommer 2023 folgten Informationsveranstaltungen für Gruppenleitungen und Interessierte, auf denen das Schutzkonzept und die Risiko-Analyse („Wo und wann fühle ich mich unsicher im Gemeindehaus?“) besprochen und die Möglichkeiten der Partizipation aufgezeigt wurden. Auch in Zukunft möchten wir regelmäßig über das Schutzkonzept und seine Fortschreibung informieren.

Das Schutzkonzept für die Ev. Friedens-Kirchengemeinde mit seinen Anlagen wird allen Mitarbeiter:innen der Kirchengemeinde zur Kenntnis gegeben und bei Neueinstellungen sowie der Gewinnung von Ehrenamtlichen, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, regelmäßig thematisiert.

Wir wünschen uns, dass in unserer Gemeinde das Thema „Sexualisierte Gewalt“ kein Tabu-Thema ist. Betroffene sollen bei uns Menschen finden, denen sie vertrauen können. In unserer Gemeinde wollen wir nicht schweigen, sondern hinschauen, helfen und aufklären. Die Betroffenen stehen dabei immer im Vordergrund.

Auf diese Art und Weise signalisieren wir der Öffentlichkeit und potenziellen Täter:innen, dass sexualisierter Gewalt kein Raum in unserer Gemeinde gegeben wird!

Das vorliegende Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster zu einem geschützten Raum mit verlässlichen Ansprechpartner:innen wird.

Elvira Eissing    Laura Frenzel    Kathrin Heidbrink    Beate S. Herbers  
Natascha Rubner    Christel Wieland-Schneider  
(Presbyterium der Ev. Friedens-Kirchengemeinde)

## 2. Begriffsklärung „Was ist sexualisierte Gewalt?“

„Jede Verhaltensweise, die durch unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird, ist sexualisierte Gewalt.“

*(aus: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW 2020 (Hrsg.): Ermutigen, Begleiten, Schützen – eine Handreichung für Mitarbeitende in der evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt).*

Der Begriff “Sexualisierte Gewalt” beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer besteht ein Gefälle der Macht oder Überlegenheit zwischen Täter:in und der betroffenen Person. Die Ausnutzung dessen ist dabei ein zentraler Aspekt. Die betroffene Person kann sich nicht oder kaum wehren.

Sexualisierte Gewalt betrifft oft Schutzbefohlene wie Kinder und Jugendliche, kann aber auch Senior:innen treffen. In unserer Gemeinde sollen alle Menschen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Im Strafgesetzbuch und ebenso in den Medien wird meist der Begriff „sexueller Missbrauch“ für Taten gegenüber Kindern und Jugendlichen genutzt. Dieser Begriff beschreibt jedoch nur einen Teil der Taten, die geschehen können. Wir verwenden deshalb in unserem Schutzkonzept den Begriff “Sexualisierte Gewalt” als Oberbegriff. Bei Sexualisierter Gewalt lassen sich drei Formen unterscheiden, die wir im Folgenden weiter erläutern und mit Beispielen belegen:

### 2.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen oft aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit.

Grenzverletzungen können zwischen Geschlechtern, Generationen oder zwischen einzelnen Personen vorkommen.

Beispiele für Grenzverletzungen können sein:

- versehentliche unangenehme Berührungen
- nicht gewollte Umarmungen
- verletzende Spitznamen
- unbedachte verletzende Bemerkungen
- unerwünschtes Betreten z. B. eines Raumes oder der Toilettenräume

Für die Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend gibt es dabei nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das subjektive Erleben einer / eines Einzelnen.

Da es kaum möglich ist, Grenzverletzungen immer vollständig zu vermeiden, ist es umso wichtiger, sie zu benennen, um das eigene Verhalten zu hinterfragen und zu korrigieren. Wir möchten in unserer Gemeinde solche Vorkommnisse besprechen und dann vermeiden, denn Grenzverletzungen können u. U. vorbereitend für sexualisierte Gewalt sein.

## 2.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen. Sie können Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber anderen sein, aber auch als gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauches eingesetzt werden.

Beispiele für sexuelle Übergriffe

- wiederholte Grenzverletzungen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien oder andere unangenehme Berührungen
- Voyeurismus
- aufdringliche Nähe
- wiederholt mit Kindern / Jugendlichen / Schutzbefohlenen flirten

### 2.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person. Sie geschieht immer gegen den Willen der Person, die oft körperlich, psychisch, kognitiv oder sprachlich unterlegen ist. Dabei nutzt der / die Täter:in Macht- bzw. Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Die Taten sind nahezu immer geplant und geschehen nie aus Versehen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist zudem Erpressung zur Geheimhaltung ein zentraler Punkt. Die Opfer sind dadurch oft sprachlos, wehrlos und hilflos.

Sexualisierte Gewalt muss nicht immer im Zusammenhang mit einem Altersunterschied stattfinden. Auch zwischen Jugendlichen oder Kindern kann sexualisierte Gewalt stattfinden.

Beispiele für sexualisierte Gewalt / Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- Exhibitionismus, Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen oder Zugänglichmachen von Pornografie oder Missbrauchsfotos (auch durch Versenden derselben)
- Gespräche, Filme, Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- Gebrauch sexualisierter Sprache (ist nicht per se strafbar, dennoch sexualisierte Gewalt)
- Beobachtung und Aufnahmen von intimen Situationen (WC, Dusche etc.)
- Belästigung über Messenger (WhatsApp etc.)
- sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen
  - anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
  - Zungenküsse
  - Masturbation des / der Täter:in vor dem Opfer
  - versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
  - Zwang zum Austausch von sexuellen Tätigkeiten mit Dritten



### 3. Prävention

Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Thema, das alle angeht, und das nur gemeinsam zu erreichen ist.

Erfolgreiche Prävention basiert immer auf einer reflektierten und selbstkritischen Haltung der Mitarbeiter:innen. Da sexualisierte Gewalt immer die persönlichen Grenzen einer Person verletzt, hat die Prävention zum Ziel, uns allen diese Grenzen bewusst und zum Thema zu machen.

Prävention beinhaltet auch die Fähigkeit, Gefährdungen überhaupt als solche zu erkennen und nachfolgend einzuschätzen.

Allen Beteiligten in unserer Gemeinde muss klar sein, dass Präventionsarbeit auch einen aufdeckenden Charakter haben kann. Über Gefühle, Sexualität und belastende Vorfälle zu sprechen, ist dabei ein wesentlicher Punkt. Erst wenn wir miteinander ins Gespräch kommen, wird es uns überhaupt möglich sein, über Gewalt und sexualisierte Gewalt zu sprechen. Und nur dadurch haben wir nachfolgend die Möglichkeit, evtl. Taten aufzudecken und auch weitere zu vermeiden.

#### Prävention

- ❖ informiert und stärkt Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Personen in unserer Gemeinde und festigt ihr Selbstvertrauen
- ❖ überwindet Sprachlosigkeit und Tatenlosigkeit
- ❖ zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, um Situationen zu erkennen, einzuordnen und zu lösen

Die einzelnen Bausteine zur Prävention werden im Folgenden weiter erläutert.

### 3.1. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung bestimmt den Maßstab unseres Handelns und dokumentiert die Regeln zum sicheren Umgang miteinander im kirchlichen Raum. Alle Mitarbeiter:innen der Friedens-Kirchengemeinde unterschreiben bei Inkrafttreten des Schutzkonzeptes bzw. bei Aufnahme der Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang 1a) und verpflichten sich damit, am Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde mitzuwirken.

Neben den haupt- und nebenamtlich Mitarbeiter:innen, den Mitgliedern des Presbyteriums, sind hier auch die Gruppenverantwortlichen der einzelnen Gruppen angesprochen. Diese Regelung gilt sowohl für die Gruppenverantwortlichen der Gemeindegruppen als auch für die gemeindenahen Gruppen. Darüber hinaus sind in unserer Gemeinde explizit aber auch die externen Gruppen angesprochen, da viele externe Gruppen mit Sportangeboten, Musikangeboten, Familienbildung, etc. die Räume in unserem Haus nutzen. Auch für Gruppenverantwortliche der externen Gruppen gilt es, eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben (s. Anhang 1b).

In den Raumnutzungsverträgen wird auf diese Regelung hingewiesen.

Die Erklärungen werden im Gemeindebüro auf Vollständigkeit geprüft und dokumentiert.

Die Übersicht über die einzelnen Gruppen und ihre Gruppenleitungen und Ansprechpartner:innen liegt im Gemeindebüro vor.

### 3.2. Verhaltenskodex: Regeln für Mitarbeiter:innen

Wir definieren klare Regeln für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen (insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit), aber auch für alle anderen Gruppenleitungen:

#### **Rahmenbedingungen**

- Wir tragen dafür Sorge, dass die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Räumlichkeiten geschieht, die eine Wahrung von Distanz und Nähe zulassen.
- Die Räumlichkeiten müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- In der Regel werden die Räumlichkeiten der Kirche und des Gemeindehauses genutzt.

- Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei Mitarbeiter:innen durchgeführt werden.
- Bei Übernachtungen von gemischten Gruppen sollten in der Regel mindestens ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin anwesend sein.

### **Nähe und Distanz**

- Alle Teilnehmer:innen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, sollen sich sicher und geborgen fühlen. Dazu gehört, Nähe und Distanz zu respektieren und die individuellen Grundempfindungen ernst zu nehmen.
- Gleichzeitig sollen Beziehungen und Freundschaften ermöglicht werden.
- Die Beziehung von Mitarbeiter:innen zu Teilnehmer:innen darf nicht durch Bevorzugungen einzelner geprägt sein.
- Unerwünschte und unangemessene Körperkontakte sind zu unterlassen.
- Körperkontakte, insbesondere in Notsituationen (bei Unfällen etc.), sind transparent zu machen. Es ist, um Erlaubnis zu fragen.
- Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, einzugreifen, wenn die persönlichen Grenzen der Teilnehmer:innen verletzt werden.
- Sexuelle oder romantische Beziehungen zwischen Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen sind untersagt.

### **Sprache und Wortwahl**

- Wir verwenden eine wertschätzende Sprache. Das bedeutet unter anderem, dass sexualisierte und abwertende Sprache sowie Gesten nicht verwendet werden.
- Abwertende Spitznamen und Kosenamen sind tabu. Man spricht sich mit korrektem Namen oder dem von der Person gewünschten Spitznamen an.

## **Beachtung der Privatsphäre**

- Die Privatsphäre der Teilnehmer:innen ist auf Freizeiten und bei Übernachtungen besonders zu achten. Es ist auf geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärbereiche zu achten. Ebenso gilt für Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen getrennte Schlaf- und Sanitärbereiche zu nutzen. Der Zugang von Mitarbeiter:innen zu Zimmer- und Sanitärbereichen der Teilnehmer:innen ist nur im begründeten Fall erlaubt und dann transparent zu machen. Es ist, um Erlaubnis zu fragen.
- Das Privateigentum ist zu achten. Nichts, was anderen gehört, wird benutzt, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen.

## **Umgang mit sozialen Medien**

- Die Nutzung sozialer Netzwerke und digitaler Medien ist heute selbstverständlich. Ein verantwortungsvoller Umgang ist hier von entscheidender Bedeutung.
- Die Auswahl von Videos, Fotos, Spielen und Materialien und der generelle Einsatz von digitalen Medien sollte sorgsam getroffen werden.
- Insbesondere in den sozialen Medien ist auf die Privatsphäre zu achten.
- Fotografieren oder Veröffentlichen von Bildern sind nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EKD) zu handhaben.

## **Geschenke**

- Geschenke an Mitarbeiter:innen sind transparent zu machen und werden nur in einem angemessenen Rahmen als wertschätzende Geste akzeptiert.
- Geschenke dürfen keine Abhängigkeiten befördern und sind nur aus pädagogisch sinnvollen Gründen erlaubt (Geburtstag, Siegerehrung etc.).

## **Disziplinarmaßnahmen**

- Disziplinarmaßnahmen müssen fair, altersgerecht und angemessen erfolgen.
- Disziplinarmaßnahmen werden transparent gemacht.
- Jede Form von Gewalt, Drohung und Nötigung ist zu unterlassen.

## **Konsequenzen bei der Nichtbeachtung des Verhaltenskodex**

- Bei der Nichtbeachtung dieses Verhaltenskodex gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt. Je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder Beendigung der Tätigkeit.

### **3.3. Erweitertes Führungszeugnis**

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention ist das sogenannte erweiterte Führungszeugnis. Dessen Inhalt und die Voraussetzungen für seine Anforderung regeln die §§ 30a bis 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und gibt Auskunft über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einer Person. Während die gewöhnlichen Führungszeugnisse mit Blick auf deren Bagatelldarstellung oder den Zeitpunkt ihrer Begehung bestimmte Straftaten nicht auflisten (§§ 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG), entfällt diese Modifizierung beim erweiterten Führungszeugnis, wenn sich diese Einträge auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB beziehen.

Damit stellt das Gesetz sicher, dass das Zeugnis ausreichend Auskunft über die Zuverlässigkeit der überprüften Person gibt.

Entsprechend der Übersicht (s. Anhang 5) sind erweiterte Führungszeugnisse von folgenden Personen vorzulegen: Leitungsverantwortliche, hauptamtliche, nebenamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses gilt für alle Mitarbeiter:innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Dabei darf das Führungszeugnis bei Erstvorlage maximal 3 Monate alt sein und die Wiedervorlage muss spätestens alle 5 Jahre erfolgen.

Für die Mitarbeit in der Ev. Friedens-Kirchengemeinde ist diese Regelung zwingend.

Für alle ehrenamtlich Tätigen wird vom Gemeindebüro ein Schreiben zur Beantragung des Führungszeugnisses und zur Befreiung der anfallenden Kosten ausgestellt.

Die Mitarbeiter:innen des Gemeindebüros sind für die Dokumentation und die Wiedervorlage zuständig und unterliegen diesbezüglich der Verschwiegenheitspflicht. Die Einsichtnahme geschieht, sofern möglich, durch eine Pfarrperson. In Ausnahmefällen, wie der Vakanz der Pfarrstelle, kann die Einsichtnahme auch durch

die Mitarbeiter:innen des Gemeindebüro erfolgen, weiterhin gilt Verschwiegenheitspflicht.

### 3.4. Meldepflicht

Alle Mitarbeiter:innen werden auf die Meldepflicht nach § 8 KGSsG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, in begründeten Verdachtsfällen eine sexualisierte Grenzverletzung zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Näheres dazu regelt der Notfallplan (s. Anhang 3).

Das Schutzkonzept für die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde mit seinen Anlagen wie auch der Hinweis auf diese Meldepflicht wird allen Mitarbeiter:innen der Kirchengemeinde zur Kenntnis gegeben und regelmäßig thematisiert.

### 3.5. Präventionsangebote

Um Kinder und Jugendliche und weitere schutzbefohlene Personen wirksam vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, ist es wichtig, darüber zu sprechen.

Wir wollen in unserer Gemeinde ein Verständnis entwickeln, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und welche Strategien Täter:innen nutzen. Nur dann haben Kinder und Jugendliche und weitere Schutzbefohlene die Möglichkeit, Gewalt zu erkennen, zu benennen und sich Hilfe zu holen.

Konkrete Ansprechpersonen werden weiter unten genannt (vgl. 4.).

Als Präventionsangebote angedacht sind Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ebenso für weitere schutzbefohlene Personen. Thematisch sind z.B. Präventions-Angebote zur Selbstbehauptung, "die eigenen Rechte kennen" etc. im Rahmen der Kinderkirche und der Konfirmand:innen-Arbeit denkbar. Entsprechende Maßnahmen sind noch näher zu planen.

### 3.6. Schulungen und Fortbildungen

Um die Sensibilisierung für das Thema der sexualisierten Gewalt zu stärken und das Wissen und die Kompetenz in Fragen der Prävention der sexualisierten Gewalt zu

erweitern und zu vertiefen, sind Präventionsschulungen und Fortbildungen für alle Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, dem Presbyterium sowie der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter:innen in regelmäßigen Abständen ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

Das entspricht auch den Vorgaben des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG).

Schulungen werden vom evangelischen Kirchenkreis organisiert und durchgeführt. Sie erfolgen nach dem EKD-weiten Standard „Hinschauen-helfen-handeln“, bzw. nach dem dreistufigen juenger-Schulungskonzept des Amtes für Jugendarbeit der evangelischen Kirche von Westfalen. Die Verantwortung für die Bedarfsermittlung und Planung der Präventionsschulungen obliegt dem Presbyterium. Die Mitarbeiter:innen des Gemeindebüros sind für die die Dokumentation und ggf. die Wiedervorlage zuständig.

### 3.7. Sexualpädagogische Einordnung

Das Wissen und Sprechen über Sexualität ist durchaus ein Schutzfaktor hinsichtlich sexualisierter Gewalt. Deshalb möchten wir uns hier auch mit dem Thema Sexualpädagogik auseinandersetzen. Dabei geht es für uns in der Gemeinde in erster Linie um die Auseinandersetzung mit dem Thema und um die Festlegung klarer Ziele und Haltungen im Umgang mit Sexualität.

Zu den Zielen sexualpädagogischer Arbeit gehören für uns:

- Förderung eines positiven Körperbewusstseins
- positiver Zugang zur eigenen Sexualität und geschlechtlichen Identität
- dass Sexualität kein Tabu-Thema ist, sondern Sprachfähigkeit gefördert wird
- Wahrnehmung eigener Grenzen
- respektvoller Umgang mit sich und anderen

Sexualität ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und ein Teil von Erziehung und Bildung. Damit Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene einen angemessenen Umgang mit der eigenen Sexualität lernen, darf auch das Thema Sexualität in unserer Gemeinde kein Tabu sein. Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätige sollen in der Lage sein, darüber zu sprechen. Durch die Enttabuisierung wird auch das Sprechen über sexualisierte Gewalt erleichtert.

#### 4. Beschwerdemanagement / Ansprechpartner:innen

Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Personen haben die Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Das kann beispielsweise die Missachtung der eigenen persönlichen Rechte, die Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln in den Gruppenstunden, auf Freizeiten und bei Ferienprogrammen oder Verstöße von Mitarbeiter:innen gegen den Verhaltenskodex sein.

Auch Eltern, Mitarbeiter:innen, Gemeindemitglieder oder andere Personen können ihre Unzufriedenheit über gewisse Sachverhalte äußern.

Als interne Ansprechpersonen unserer Friedens-Kirchengemeinde stehen hierfür unten genannte Presbyterinnen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es Ansprechpersonen innerhalb des Kirchenkreises und externe Institutionen.

Ganz gleich ob in einem persönlichen Gespräch, per E-Mail oder per Post: Jede Beschwerde wird ernst genommen. Sie wird zeitnah und für die Beschwerdeführenden transparent bearbeitet. Ein anschließendes Feedback findet in jedem Fall statt.

Alle Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Bei einer Beschwerde über sexualisierte Gewalt greift der **Notfallplan** (s. Anhang 3). Die unten genannten Personen stehen für Sorgen, Beschwerden und alle anderen Dinge zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung. Sie entscheiden über das weitere Vorgehen und begleiten alle weiteren Schritte (s. u.). Alle Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die Liste der unten genannten Ansprechpersonen mit Kontaktdaten ist auf unserer Homepage einzusehen und hängt ebenso in unserem Gemeindehaus aus.



## Ansprechpersonen der Friedens-Kirchengemeinde Münster

Laura Frenzel

[frenzel@friedenskirche-ms.de](mailto:frenzel@friedenskirche-ms.de)



Kathrin Heidbrink

[heidbrink@friedenskirche-ms.de](mailto:heidbrink@friedenskirche-ms.de)



Beate S. Herbers

[herbers@friedenskirche-ms.de](mailto:herbers@friedenskirche-ms.de)



Christel Wieland-Schneider

[wieland-schneider@friedenskirche-ms.de](mailto:wieland-schneider@friedenskirche-ms.de)



## **Ansprechpersonen des Kirchenkreises Münster**

### **Pfarrer Dr. Christoph Nooke**

*(Präventionskraft des Kirchenkreis  
Münster)*

0251 / 7099191

Bergstraße 36 – 38, 48149 Münster

[christoph.tobias.nooke@ekvw.de](mailto:christoph.tobias.nooke@ekvw.de)



## **Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Betroffene**

0521 / 594308

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

## **Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen**

### **Jelena Kracht**

*(Referentin für Intervention und  
Prävention)*

0521 / 594381

Landeskirchenamt Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

[meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

## Externe Ansprechpersonen

### Fachstelle für Prävention und Intervention der EKvW

Christian Weber

0521 / 594-380

[christian.weber@ekvw.de](mailto:christian.weber@ekvw.de)

Maria Schulz

0521 / 594-382

[maria.schulz@ekvw.de](mailto:maria.schulz@ekvw.de)

---

### Kinderschutzbund Münster

0251 / 47180

<https://www.kinderschutzbund-muenster.de>

### Zartbitter Münster

0251 / 4140555

<https://www.zartbitter-muenster.de>

### Kreispolizeibehörde Münster Kriminalprävention/Opferschutz

0251 / 2753110

[vorbeugung.muenster@polizei.nrw.de](mailto:vorbeugung.muenster@polizei.nrw.de)



---

### NummergegenKummer



## 5. Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Das Thema Prävention ist langfristig in unserer Gemeindegarbeit zu verankern. Deshalb soll in Dienstgesprächen, Mitarbeiterunden und bei Informationsveranstaltungen für die Gemeinde immer wieder dazu informiert werden und dadurch auch der Austausch und die Transparenz gefördert werden.

Das Schutzkonzept selbst wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben. Das Presbyterium der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster zeichnet dafür verantwortlich. Die Liste der Ansprechpersonen wird fortlaufend auf Aktualität geprüft.

## 6. Intervention

In der Friedens-Kirchengemeinde werden keine sexuellen Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geduldet. Sollte es dennoch zu einem Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt kommen, ist unbedingt der **Handlungsleitfaden bzw. Notfallplan** (s. Anhang 3) zu beachten und umgehend **Kontakt** mit den **Ansprechpersonen** für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt aufzunehmen (s.o). Diese entscheiden über das weitere Vorgehen und begleiten alle weiteren Schritte. Die Liste der Ansprechpersonen ist über die Homepage einsehbar und hängt in unserem Gemeindehaus aus.

Für die Erstdokumentation ist es wichtig, den sogenannten **Meldebogen** (s. Anhang 4) auszufüllen.

## 7. Quellen

**Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, & Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche. (2020).** *Ermutigen, Begleiten, Schützen: Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt* (4. Aufl.).

**CVJM Bündisch Münster e.V. (2022):** *Schutzkonzept für den CVJM Bündisch Münster e.V.: Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt*

**Der Paritätische, Paritätisches Jugendwerk NRW (2022):** *Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit*

**Erzbistum Berlin. (2019).** *Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* (4.Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.

**Erzbistum Berlin & Bund der Deutschen Katholischen Jugend. (2019).** *Arbeitshilfe: Kinder schützen-Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit* (2. Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.

**Evangelische Kirche im Rheinland. (2021).** *Schutzkonzepte praktisch 2021: Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt* (3. Aufl.).

**Evangelische Kirche in Deutschland & Diakonie Deutschland. (2014).** *Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben: Prävention und Intervention: Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.*

**Evangelische Kirche von Westfalen (2020):** *Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* (<https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/47664>)

**Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt (2021):** *Was ist eigentlich "sexualisierte Gewalt"? Das Kirchengesetz zum Schutze vor sexualisierter Gewalt Konkret*

**Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt (2021):** *Was können Betroffene tun? Das Kirchengesetz zum Schutze vor sexualisierter Gewalt Konkret*

**Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt (2021):** *Wie melde ich sexualisierte Gewalt? Das Kirchengesetz zum Schutze vor sexualisierter Gewalt Konkret*

**Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck (2023):** *Schutzkonzept für die ev. Kirchengemeinde Wolbeck "Ermutigen, Begleiten und Schützen"*

**Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn. (2020).** *Achtgeben: Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt.* Evangelischer Kirchenkreis Bonn & Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

**Forschungsverbund ForuM (Hrsg.) (2024):** *Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland*

**St. Nikolaus Katholische Kirchengemeinde (2019):** *Institutionelles Schutzkonzept: Zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen*

## 8. Anhang

### 8.1. Selbstverpflichtungserklärungen der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

#### 8.1.a) Version a) für Gemeinde und gemeindenahen Gruppen:

##### **Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung für Mitarbeiter:innen**

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Gemeinde, insbesondere Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene als auch alle anderen Menschen mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

**Deshalb verpflichte ich mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:**

---

(Name, Vorname/ Berufsbezeichnung oder Funktion)

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen anderen in unserer Gemeinde sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen und andere Formen von Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen eines jeden Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme alle Teilnehmer:innen bewusst wahr und achte auf mögliche Anzeichen von sexualisierter Gewalt. Ich achte ebenso auf Grenzverletzungen durch Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Mitarbeiter:in in der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und ich suche mir ggf. Hilfe bei der Leitung oder einer der verantwortlichen Presbyter:innen der Friedens-Kirchengemeinde.
7. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VII\*<sup>1</sup> bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

\*<sup>1</sup> <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

## 8.1.b) Version b) für externe Gruppen:

### **Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung - für externe Gruppenleitungen -**

Als Gruppenleitung einer nicht-gemeindlichen Gruppe nutze ich Räumlichkeiten der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde.

**Deshalb verpflichte ich mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:**

---

(Name, Vorname/ Berufsbezeichnung oder Funktion)

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen anderen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen und andere Formen von Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen eines jeden Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Gruppenleitung bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme alle Teilnehmer:innen bewusst wahr und achte auf mögliche Anzeichen von sexualisierter Gewalt. Ich achte ebenso auf Grenzverletzungen durch Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Gruppenleitung bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und ich suche mir ggf. Hilfe bei der Leitung oder einer der verantwortlichen Personen des Leitungsgremiums der Ev. Friedens-Kirchengemeinde.
7. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VII\*<sup>1</sup> bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

\*1 <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

## 8.2. Anhang 2: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)

§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften



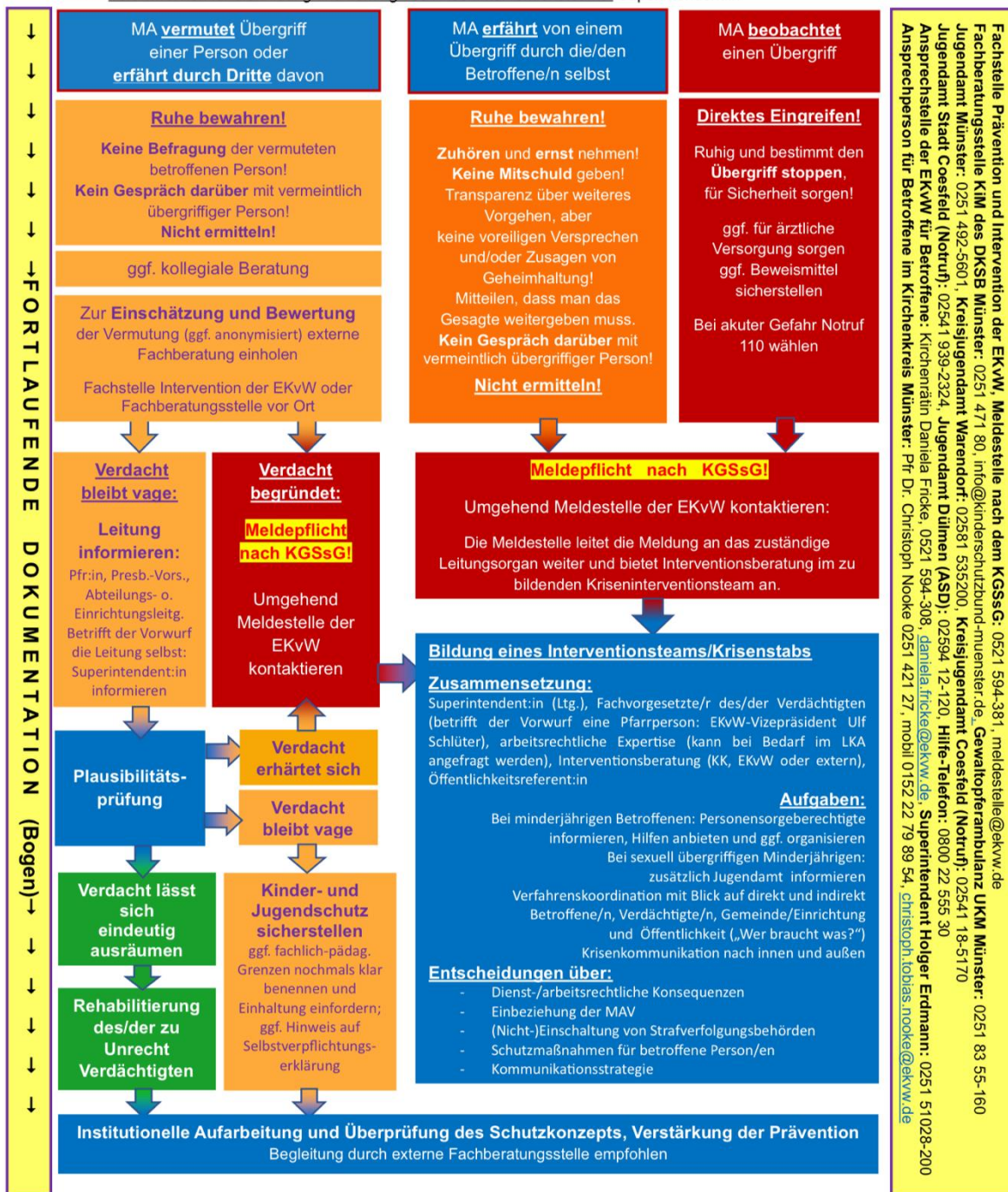
### 8.3. Anhang 3 Notfallplan

Stand: November 2023



#### Notfallplan gemäß §6 KGSsG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende
- **Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht:** Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen
- **Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung:** Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)
- **Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams:** Superintendent:in



#### 8.4. Anhang 4: Dokumentation

1) Aufnahme am

---

2) Gemeldet von

---

3) Sachverhalt

a) Persönliche Daten der betroffenen Person(en)

---

---

---

b) Beschuldigte Person(en)

---

---

---

c) Angaben zum erhobenen Vorwurf:

- Was ist geschehen?

*(Beschreibung auf Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)*

---

---

---

---

---

---

---

- Wer hat mir welche Beobachtungen (z.B. *körperliche Symptome, verändertes Verhalten*) wann und wie mitgeteilt (z.B. *schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört*)? (Möglichst präzise, im „O-Ton“ wiedergeben.)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- Wann (*Tag/Zeit*) und wo (*genauer Ort und Stelle*) ist Beschriebenes geschehen?

---

---

- 4) Umgang mit der Situation: Was wurde bisher unternommen? Wer ist bisher aktiv geworden?

---

---

---

---

---

- 5) Gibt es zusätzliche Hinweise, die die gemeldeten Angaben stützen? Wenn ja, welche (z.B. *Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts*)?

---

---

---

---

- 6) Reflexionsdokumentation (*Eigene, persönliche Dokumentation und Gedanken, Gefühle, Interpretationen, persönlicher Handlungsplan, Notation möglicher Ansprechpersonen, etc.*)

---

---

---

## 8.5. Anhang 5: Übersicht: Wer muss was vorlegen bzw. anerkennen?

	Selbstverpflichtungserklärung	Führungszeugnis* <sup>1</sup>	Präventions- schulungen und Auf- frischungs- schulungen* <sup>2</sup>	Verhaltens- kodex befolgen	Nachweis über eigenes Schutzkonzept oder Anerkennung dieses Schutz- konzeptes
Leitungsverantwortliche	x	x	x	x	x
Hauptamtliche Mitarbeiter:innen	x	x	x	x	x
Nebenamtliche Mitarbeiter:innen	x	x	x	x	x
Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in Kinder- und Jugendarbeit	x	x	x	x	x
Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in anderen Bereichen der Gemeindearbeit	x			x	x
Gruppenleitung anderer Institutionen	x			x	x
Selbständige Gruppenleitung	x			x	x
Honorarkräfte	x			x	x

\*<sup>1</sup> gilt für alle Mitarbeiter:innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

\*<sup>2</sup> gilt für alle Mitarbeiter:innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

## 8.6. Anhang 6: Potenzial- und Risikoanalyse

Wir haben in unserer Gemeinde eine Risikoanalyse der Räumlichkeiten durchgeführt, um herauszufinden, welche räumlichen Gegebenheiten Übergriffe und die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Dazu wurden die Räumlichkeiten aus Sicht der Schutzbefohlenen im Hinblick auf die Fragen “Wo und wann fühle ich mich unwohl?” und “Wo und wann habe ich Angst?” betrachtet. Zusätzlich haben wir die Räumlichkeiten auch aus Sicht potenzieller Täter:innen in den Blick genommen.

Bei unseren Informationsveranstaltungen haben wir die Teilnehmer:innen an dieser Analyse beteiligt und auch in Zukunft soll zusammen mit der Gemeinde und den externen, nicht-gemeindlichen Nutzer:innen regelmäßig über dieses Thema reflektiert werden. Auch Möglichkeiten hierzu, ggf. Änderungen anzustoßen, wurden besprochen. In Zukunft möchten wir verstärkt die Bereiche “Abläufe und Strukturen” mit in den Blick nehmen, da auch hier verdeckte Risikofaktoren bestehen können.

Die Analyse wird im Rahmen des Schutzkonzeptes nicht veröffentlicht.

## 9. Impressum

Die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster gehört zur Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenkreis Münster), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird vertreten durch:

### **Presbyterium der Ev. Friedens-Kirchengemeinde**

Zum Erlenbusch 15

48167 Münster

Gemeindebüro:

Telefon: 0251 627883

Mail: [ms-kg-frieden@kk-ekvw.de](mailto:ms-kg-frieden@kk-ekvw.de)

**Oktober 2024**